

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Bestellers, diese dürfen jedoch solchen zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

1.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise sind Festpreise verstehen sich ab dem Sitz des Lieferers ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

2.3 Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.

2.4 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig

3 Eigentumsvorbehalt

3.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen von A-M RWA, gleich aus welchem Rechtsgrund und einschließlich von Saldo-Forderungen, behält sich A-M RWA das Eigentum an allen Gegenständen der Lieferungen und Leistungen von A-M RWA (Vorbestandslieferung) vor. Dies gilt auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen, und wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Verrechnungshinweise werden von A-M RWA nicht akzeptiert. Mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und vom erweiterten Eigentumsvorbehalt erfassten Forderung erlischt dieser.

3.2 Die Vorbestandslieferung bleibt in jeder Fertigungsstufe Eigentum von A-M RWA, auch wenn sie zu einer neuen Sache verarbeitet wird. Be- und Verarbeitung der Vorbestandslieferung erfolgt für A-M RWA als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne A-M RWA zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbestandslieferung im Sinne von 3.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbestandslieferung mit anderen Waren durch den Besteller steht A-M RWA das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbestandslieferung zum Rechnungswert anderer verwendeter Waren zu. Erlischt das Eigentum von A-M RWA durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller A-M RWA bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbestandslieferung und verwahrt sie unentgeltlich für A-

M RWA. Die Miteigentumsrechte von A-M RWA gelten als Vorbestandslieferung im Sinne von 3.1.

3.3 Der Besteller darf die Vorbestandslieferung nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist sowie vorausgesetzt, dass die Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung gemäß 3.4-7 an A-M RWA abgetreten werden, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbestandslieferung ist der Besteller nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von A-M RWA berechtigt und nur unter der Bedingung, dass er sich gegenüber A-M RWA nicht in Verzug befindet. Darüber hinaus darf A-M RWA im Falle des Verzuges des Bestellers die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß 3.5 dieser Vereinbarung widerrufen. Der Besteller ist insoweit zur Herausgabe verpflichtet. In der vorläufigen Rücknahme durch A-M RWA liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn A-M RWA dies ausdrücklich schriftlich erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.

3.4 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbestandslieferung werden bereits jetzt an A-M RWA abgetreten. A-M RWA nimmt die Abtretung an. Die Abtretungen dienen in demselben Umfang zur Besicherung der Ansprüche von A-M RWA gegenüber dem Besteller. Wird die Lieferware zusammen mit anderen, nicht von A-M RWA verkauften Waren veräußert, so wird an A-M RWA die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbestandslieferung zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen A-M RWA Miteigentumsanteil gemäß 3.2 hat, wird A-M RWA ein dem Miteigentumsanteil von A-M RWA entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbestandslieferung vom Besteller zur Erfüllung eines Werk-/Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk-/Werklieferungsvertrages entsprechend dem Wert der Lieferung von A-M RWA anteilig im Voraus an A-M RWA abgetreten. A-M RWA nimmt diese Abtretung hiermit an.

3.5 Der Besteller ist ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch A-M RWA sowie bei Zahlungsverzug des Bestellers, der Nichteinlösung eines Wechsels oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Von seinem Widerrufsrecht wird A-M RWA auch dann Gebrauch machen, wenn A-M RWA Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, ihren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers ergibt. Auf Verlangen von A-M RWA ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an A-M RWA zu unterrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird A-M RWA den verlängerten Eigentumsvorbehalt Drittschuldnern anzeigen und die Forderung selbst einziehen. Der Besteller ist in diesen Fällen verpflichtet, A-M RWA hierfür die erforderlichen Unterlagen (Rechnungskopien, etc.) unverzüglich zur Verfügung zu stellen und A-M RWA über die Höhe der noch bestehenden Forderungen zu unterrichten. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um einen Abtretung im Wege des echten Factoring, die A-M RWA angezeigt wird und bei der der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderungen von A-M RWA übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-

Erlöses wird die Forderung von A-M RWA sofort fällig. Zur Verfolgung des einfachen, verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts ermächtigt der Besteller A-M RWA bereits jetzt, seine Betriebsräume oder sonstige Lagerstätten zu betreten, sämtliche Unterlagen, die für die Identifizierung des von A-M RWA gelieferten Materials in Betracht kommen können, einsehen zu lassen, die entsprechenden Materialien zu kennzeichnen, aufzulisten und die gelieferte Ware an sich zu nehmen. A-M RWA ist berechtigt, die Vorbestallslieferung zurückzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag und erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

3.6 A-M RWA kann sich aus der zurückgenommenen Vorbestallslieferung durch freihändigen Verkauf befriedigen. Eine evtl. zu erstellende Gutschrift über zurückgenommene Vorbestallslieferung wird höchstens zum Wiederverkaufspreis vorgenommen. Mit der Wegnahme von Ware verbundene Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, gehen zu Lasten des Bestellers und mindern die Gutschrift. Ebenso ist A-M RWA berechtigt, eine Entschädigung für die Nutzung sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% der Bestellsumme abzuziehen, es sei denn, A-M RWA kann höhere Kosten nachweisen.

3.7 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbestallslieferung bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Besteller A-M RWA unverzüglich unter Mitteilung des Pfandgläubigers zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbestallslieferung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.

3.8 Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten, u.a.) insgesamt um mehr als 20%, so kann der Besteller insoweit Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von A-M RWA verlangen.

3.9 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbestallslieferung für A-M RWA unentgeltlich sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten Instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren (z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser) im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus einem versicherten Schadensereignis gegen den Versicherer oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, an A-M RWA im Voraus ab. A-M RWA nimmt diese Abtretung an.

3.10 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventual-Verbindlichkeiten, die A-M RWA im Interesse des Bestellers eingegangen ist, bestehen.

3.11 Lässt das Recht des Landes, in das die Vorbestallslieferung vertragsgemäß verbracht wurde, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann A-M RWA alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an der Lieferware aufrecht zu erhalten.

4 Fristen für Lieferungen; Verzug

4.1 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese

Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung schuldhafte zu vertreten hat.

4.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

4.3 Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4.4 Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleiben hievon unberührt.

5 Lieferung, Gefahrübergang

Für die Lieferungen gelten im Verhältnis zu Unternehmern iSv § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen:

5.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über:

5.2 bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

5.3 bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

5.4 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

6 Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

6.1 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und zu stellen:

6.1.a alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

6.1.b die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel

6.1.c Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

6.1.d Bei der Montagemonteur für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.

6.1.e Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

6.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

6.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

6.5 Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6.6 Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

7 Entgegennahme

7.1 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8 Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer im Verhältnis zu Unternehmern iSv § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen wie folgt:

8.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

8.2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

8.3 Der Besteller hat gelieferte Ware unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen, insbesondere auch im Hinblick auf die Vollständigkeit. Minderungen und Mängel sind dem Lieferer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief in nachvollziehbarer Weise anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen dem Lieferer innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Feststellung unter Einhaltung der o. g. Rügeanforderungen mitgeteilt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Gewährleistungsansprüche wegen des betreffenden Mangels ausgeschlossen. § 377 HGB gilt ergänzend.

8.4 Bei Mängelrügen, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen gegenüber dem Besteller in Rechnung zu stellen.

8.5 Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Art. 8.10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Anwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß §478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß §478 Abs.2 BGB gilt ferner Nr.8 entsprechend. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. 8 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

9.2 Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem

Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

9.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderung- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.4 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

9.5 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9.6 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. 8 Nr. 4 und 5 entsprechend.

9.7 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. 8 entsprechend.

9.8 Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

10 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

10.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

10.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. 4 Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11 Sonstige Schadenersatzansprüche

11.1 Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

11.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Soweit dem Besteller nach diesem Art. XI Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr. 2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungs-vorschriften.

12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Es gilt Deutsches Recht, ausgenommen das UN-Kaufrecht.

12.2 Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Unternehmern iSv § 14 BGB für die beiderseitigen Leistungen der Geschäftssitz des Lieferers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen der A-M RWA & Service GmbH und dem Besteller nach Wahl der A-M RWA & Service GmbH ihr eigener Geschäftssitz oder der Geschäftssitz des Bestellers.

13 Verbindlichkeit des Vertrages.

13.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.